

Zertifizierungsprogramm Sicherheitsfachkräfte (SFK)

TÜV AUSTRIA CERT



Personenbezogene Bezeichnungen in dieser allgemeinen Verfahrensbeschreibung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

1 Anwendungsbereich

Die gegenständliche Verfahrensbeschreibung zur Zertifizierung von Sicherheitsfachkräften (SFK) beschreibt die Grundlagen zur Sicherstellung einer einheitlichen Kompetenz von zertifizierten SFK und definiert das Zertifizierungsverfahren. Sie ist integraler Bestandteil des Zertifizierungsvertrages zwischen Zertifikatswerber/-inhaber und der TÜV AUSTRIA CERT GMBH, in Folge Zertifizierungsstelle genannt.

2 Kompetenzprofil

Zertifizierte Sicherheitsfachkräfte müssen in der Lage sein, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane zu beraten und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf Arbeitssicherheit und ideale Arbeitsplatzgestaltung zu unterstützen.

3 Ablauf Erst-Zertifizierung

3.1. Grundanforderung

- ✓ Abgeschlossene "Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft" gem. SFK-VO BGBl.Nr. 277/1995 der TÜV AUSTRIA Akademie oder einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte oder Anerkennung einer im Ausland absolvierten Fachausbildung.
- ✓ Ein SFK-Zeugnis, dessen einzelne Prüfungsteile jeweils mit zumindest einem „Genügend“ beurteilt sind. Das Ausstellungsdatum des SFK-Zeugnisses darf maximal drei Jahre zurückliegen. Ausnahmefälle können von der Zertifizierungsstelle genehmigt werden. Wenn das Ausstellungsdatum länger als drei Jahre zurückliegt, müssen zusätzlich die Bedingungen der Re-Zertifizierung (siehe Punkt 6.1) erfüllt werden.

3.2 Anmeldung zur Zertifizierung/Antragstellung

Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt durch die Einreichung folgender Unterlagen in repräsentativer Form durch den Zertifikatswerber (Auftraggeber):

1. Vom Zertifikatswerber unterzeichneter Zertifizierungsantrag
2. Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft und das SFK-Zeugnis (siehe Punkt 3.1)

3.3 Abschlussprüfung der Ausbildung zur SFK

Nach erfolgter Antragsprüfung wird die Kompetenz des Kandidaten entsprechend den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms für SFK durch die Zertifizierungsstelle geprüft.

Die SFK-Abschlussprüfung setzt sich aus einem theoretischen Teil (schriftliche Prüfung, Fachgespräch) über die Lehrgangsinhalte und einem praktischen Teil (Projektarbeit) zusammen. Im praktischen Teil (Projektarbeit) wird die Umsetzungsfähigkeit (Praxisrelevanz) des Kandidaten geprüft.

3.3.1 Projektarbeit

- ✓ Das Thema der Projektarbeit soll bis zum jeweils gültigen Termin eingereicht werden und wird von der TÜV AUSTRIA Akademie, im Zweifelsfall aber vom Ausbildungsleiter der SFK-Ausbildung, bestätigt.

- ✓ Änderungen des einmal festgelegten Themas sind nur mit Zustimmung der TÜV AUSTRIA Akademie bzw. des Ausbildungsleiters der SFK-Ausbildung einmalig zulässig.
- ✓ Jede Projektarbeit ist in Maschinschrift abzufassen. Die Projektarbeit soll mindestens 20 und darf maximal 40 Seiten (A4, Schriftart Arial, Schriftgröße 10, Zeilenabstand 1,5-fach oder Vergleichbares) umfassen. Dieser Umfang ist exklusive Beilagen (z.B. Titel, Index, Bildmaterial).
- ✓ Die Projektarbeit ist entsprechend der Terminfestlegung bei der Prüfungsanmeldung rechtzeitig und entweder digital in MS-Office oder PDF-Format oder in dreifacher Ausführung ausgedruckt abzugeben.
- ✓ Jeder Projektarbeit ist die folgende, vom Prüfungskandidaten eigenhändig unterfertigte Erklärung anzuschließen: „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.“
- ✓ Die Projektarbeit wird nachfolgenden Kriterien beurteilt:
 - Gesetzliche Basis bezugnehmend auf das Projektthema
 - Berichtsqualität (Inhaltsverzeichnis, Zielsetzung, Struktur, Zusammenfassung, Literaturverzeichnis/Quellenangaben etc.)
 - Praxisrelevanz
 - Abgeleiteter Handlungsbedarf
- ✓ Die Projektarbeit wird getrennt von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet und im Rahmen einer Notenkonferenz nach der fünfstufigen Notenskala benotet.
- ✓ In den Arbeiten werden Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit angezeichnet. Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Verstöße gegen die Sprach- und Schreibrichtigkeit schließen eine positive Beurteilung aus.
- ✓ Die Prüfungskandidaten werden im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Klausur über die Beurteilung der Projektarbeit informiert.
- ✓ Bei negativer Beurteilung ist die Projektarbeit insgesamt neu vorzulegen. Der Abgabe- und ggf. Präsentationstermin wird von der Prüfungskommission festgelegt.

3.3.2 Schriftliche Prüfung

- ✓ Die schriftliche Prüfung besteht aus 80 Single- und/oder Multiple-Choice-Fragen und wird entweder in Form einer Online-Prüfung oder mittels schriftlichem Fragebogen abgehalten.
- ✓ Die Prüfungsfragen werden vor der schriftlichen Prüfung von der Zertifizierungsstelle freigegeben.
- ✓ Die Arbeitszeit für eine schriftliche Klausur beträgt maximal 90 Minuten. Die Zeit der Bekanntgabe der Prüfungsfragen wird in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.
- ✓ Die schriftliche Prüfung erfolgt im Schulnotensystem. Der Notenschlüssel lautet wie folgt: < 65 % = Nicht Genügend, 65-70 % = Genügend, 71-77 % = Befriedigend, 78-84 % = Gut, ≥ 85 % = Sehr Gut
- ✓ Die Verwendung eines Wörterbuchs ist für Personen mit nichtdeutscher Muttersprache zulässig.
- ✓ Bei Abhaltung der Prüfung in Papierform hat jeder Kandidat nach Beendigung der Arbeit sowohl die Reinschrift als auch die Entwürfe abzugeben. Der Aufsichtsführende verzeichnet auf den Prüfungsblättern den Prüfungsbeginn sowie Zeitpunkt der Abgabe.
- ✓ Bei der Online-Prüfung ist das Ergebnis automatisiert. Bei der Papierform wird die schriftliche Prüfung von mindestens einer Person ausgewertet.

3.3.3 Fachgespräch vor der Prüfungskommission

- ✓ Das Fachgespräch zwischen dem Prüfungskandidaten und der Prüfungskommission dient der Beurteilung der fachlichen und didaktischen Fähigkeiten des Prüfungskandidaten und besteht aus 10 Fragen aus den Schwerpunktbereichen der SFK-Ausbildung sowie zur Projektarbeit.
- ✓ Die Benotung erfolgt im Schulnotensystem.

3.3.4. Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung der Ausbildung zur SFK

- ✓ Für die Abschlussprüfung wird eine Gesamtnote mit einer Gewichtung von
 - Projektarbeit 30%
 - Schriftliche Prüfung 20%
 - Fachgespräch 50%vergeben, unter der Bedingung, dass alle Teilprüfungen positiv beurteilt wurden.
- ✓ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Einzelbeurteilungen auf mindestens „Genügend“ lauten.
- ✓ Für jeden Prüfungskandidaten wird ein Prüfungsprotokoll angelegt. Es beinhaltet alle Einzelbeurteilungen und die Gesamtbeurteilung.
- ✓ Nach Beendigung der Prüfung ist das Prüfungsprotokoll abzuschließen und von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

3.3.5 Prüfungswiederholung

- ✓ Die Prüfung kann einmal, zum von der Prüfungskommission vorgegebenen Termin, wiederholt werden.
- ✓ Die Prüfungskommission kann über einen begründeten Antrag des Kandidaten bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen weitere Wiederholungen genehmigen.
- ✓ Macht sich ein Prüfungskandidat der Verwendung unerlaubter Hilfen oder Hilfsmittel schuldig, so wird seine Leistung nicht beurteilt und ihm ein Wiederholungstermin zugewiesen.
- ✓ Tritt ein Prüfungskandidat nach Übernahme der Aufgabenstellung oder während der Prüfung zurück, so wird ihm ebenso ein Wiederholungstermin zugewiesen.

3.4. Zertifizierungsentscheidung

Eine positive Entscheidung über die Zertifizierung wird jedenfalls getroffen, wenn

- a) ein Antrag zur Zertifizierung vorliegt.
- b) ein SFK-Zeugnis vorliegt, dessen einzelne Prüfungsteile jeweils mit zumindest einem „Genügend“ beurteilt sind und dessen Ausstellungsdatum maximal drei Jahre zurückliegt.

Sofern auf Grund fehlender schriftlicher Nachweise eine Zertifizierungsentscheidung nicht getätigt werden kann, wird dem Zertifizierungswerber eine Nachfrist eingeräumt. Falls innerhalb der Nachfrist die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden, wird keine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen.

4 Zertifizierungsnachweise

4.1 Art und Gültigkeit der Zertifizierungsnachweise

Nach Erfüllung sämtlicher Zertifizierungsbedingungen wird dem Bewerber ein Zertifikat "zertifizierte Sicherheitsfachkraft" ausgestellt. Die Zertifizierungsstelle bestätigt durch das Zertifikat eine aufrecht vorhandene Kompetenz des Zertifikathalters. Daher werden Zertifikate befristet auf drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung ausgestellt. Sämtliche zertifizierte Personen werden zusätzlich in einer Übersicht auf der Website des TÜV AUSTRIA (www.tuv.at) gelistet (Name, Qualifikationsart, Gültigkeit) und sind von jedermann jederzeit abfragbar.

4.2 Benutzung der Zertifizierungsnachweise

Die zertifizierte Person unterschreibt mit dem Antrag auf Zertifizierung oder mit dem Antrag auf Verlängerung eines Zertifikates (=Re-Zertifizierung) für den SFK eine Vereinbarung, die sicherstellt, dass

- ✓ Zertifikate nur in Übereinstimmung mit ihrem Geltungsbereich verwendet werden dürfen,
- ✓ die Zertifizierungsstelle nicht durch unautorisiertes Verhalten des zertifizierten SFK in Verruf gerät und
- ✓ die Zertifikate nicht missbräuchlich verwendet werden.

Bei bekannt gewordener missbräuchlicher Verwendung des Zertifikates werden von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA Korrekturmaßnahmen bis hin zum Entzug der Zertifizierung eingeleitet.

5 Überwachung

5.1 Laufende Überwachungsmaßnahmen

- ✓ Zertifikatshalter sind aufgrund der Regelungen des Zertifizierungsvertrages verpflichtet, sämtliche Beschwerden in Zusammenhang mit der Leistungserbringung aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- ✓ Auf Grund mitgeteilter Beschwerden - vom zertifizierten SFK, dessen Kunden oder sonstiger interessierter Parteien – beurteilt die Zertifizierungsstelle die Sachlage und legt gegebenenfalls geeignete Korrekturmaßnahmen fest oder führt diese durch. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert die Maßnahmen und daraus abgeleitete Entscheidungen.

5.2 Ergebnis der Überwachungsmaßnahmen

Auf Grund der durchgeführten Überwachungen entscheidet die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA im Einzelfall, ob das Zertifikat eines SFK aufrecht bleiben kann.

Wurde im Zuge der Überwachung festgestellt, dass

- ✓ der Zertifikatshalter seinen Meldepflichten aus Anlass von Beschwerden im wiederholten Male nicht nachkommt,
- ✓ seitens eines Kunden oder des Arbeitgebers eine Beanstandung an die Zertifizierungsstelle vorgebracht wurden, die sich nach Evaluierung durch die Zertifizierungsstelle als gerechtfertigt erweist und ein grobes Fehlverhalten konstatiert,

aberkennt die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA dem jeweiligen Zertifikatshalter das Zertifikat. Eine Neu-Zertifizierung ist diesfalls frühestens nach 3 Jahren möglich.

Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA kennzeichnet in diesem Fall im Verzeichnis der SFK das Zertifikat mit „aberkannt“ und setzt den betreffenden Zertifikatshalter von der Aberkennung der Zertifizierung schriftlich in Kenntnis.

6 Ablauf der Re-Zertifizierung (Verlängerung der Gültigkeit)

Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt 3 Jahre. Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA kann über Antrag eines Zertifikatshalters eine Verlängerung der Gültigkeit vornehmen, wenn die im Zertifizierungsprogramm genannten Bedingungen nachgewiesen werden.

Um die Gültigkeit des Zertifikates zur SFK zu verlängern, ist spätestens 2 Monate vor Ablauf und bis zu maximal 6 Monate nach Ablauf des Zertifikats ein schriftlicher Antrag um Verlängerung inklusiver

aller nachstehend beschriebenen Nachweise unterfertigt zu übermitteln. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Ablaufes der ursprünglichen Gültigkeit des zu verlängernden Zertifikates.

6.1. Bedingungen der Re-Zertifizierung

6.1.1 Praxisnachweis

Entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist eine einschlägige Berufspraxis im Geltungsbereich des Kompetenzprofils SFK im Umfang von mind. 2 Jahren mit einer Präventionszeit von mind. 50 Std./Jahr nachzuweisen. Die Praxis muss im Zeitraum zwischen Erst-Zertifizierung und Re-Zertifizierung stattfinden, wobei diese nicht durchgängig sein muss. Als Praxisnachweis gilt z.B. die Bestätigung durch den Arbeitgeber, ein Interimszeugnis, etc. Der Zertifikatshalter muss für die notwendigen Bestätigungen und erforderlichen Dokumentation seiner Tätigkeiten im Rahmen seines Zertifikates selbst Sorge tragen.

6.1.2 Nachweis der fachspezifischen Weiterbildung

Der Zertifikatshalter hat während der Laufzeit des Zertifikats mindestens eine facheinschlägige Weiterbildungsveranstaltung (mindestens 2 Tage im Jahr) zu besuchen. Diese dient zur Auffrischung und Vertiefung des im Gültigkeitsbereich des Zertifikats beschriebenen Kompetenzprofils. Alternativ gilt der Weiterbildungsnachweis des Verbands Österreichischer Sicherheitsexperten (VÖSI) mit gültigen Einträgen als Re-Zertifizierungsgrundlage.

6.1.3 Nachweis eines durchgeführten Projekts

Der Zertifikatshalter hat den Nachweis eines in einem Unternehmen durchgeführten und abgeschlossenen Projektes zum Thema Prävention/Arbeitssicherheit zu erbringen. Das Projekt muss im Zeitraum zwischen Erst-Zertifizierung und Re-Zertifizierung durchgeführt worden sein.

6.2 Re-Zertifizierung bei Fristversäumnis

Wird eine fristgerechte Beantragung auf Re-Zertifizierung verabsäumt, kann nur unter Auflage einer neuerlichen Prüfung (Erst-Zertifizierung) ein gültiges Zertifikat wiedererlangt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 3 Jahre (analog der Erst-Zertifizierung). Dem Antragsteller werden die Informationen über die Zertifizierungsbedingungen schriftlich übermittelt.

7 Rechte der zertifizierten Sicherheitsfachkraft

Neben den Rechten, welche sich aus den oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Rechte hervorgehoben:

- ✓ Bestehen Gründe für Einsprüche oder Beschwerden aus dem Zertifizierungsverfahren, so können diese schriftlich bei der Zertifizierungsstelle eingebracht werden. Die Zertifizierungsstelle erstattet dem Auftraggeber eine schriftliche Stellungnahme zu seinem Einspruch oder seiner Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist.
- ✓ Der Zertifikatshalter hat das Recht zur Beantragung der Verlängerung des Zertifikates (auch über Einschreiten seines Arbeitgebers) sowie zum Erhalt einer Verlängerung bei Erfüllung aller Anforderungen des Zertifizierungsprogramms für SFK.
- ✓ Der Zertifikatshalter hat das Recht, jederzeit bei der der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH in die, seinem Zertifikat zugrundeliegenden, Unterlagen Einsicht zu nehmen.

8 Pflichten der zertifizierten Sicherheitsfachkraft

Neben den Pflichten, welche sich aus oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Pflichten von Zertifikatshaltern (TÜV-zertifizierte SFK) hervorgehoben:

- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich, Zertifizierungsnachweise nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Eigentumsrechte der Zertifizierungsnachweise bleiben davon unberührt bei der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich, die Zertifizierungsnachweise vor Missbrauch zu schützen und nicht missbräuchlich zu verwenden.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich, die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt, und er keinerlei Aussagen bezüglich der Zertifizierung treffen darf, die von der Zertifizierungsstelle als irreführend oder nicht autorisiert betrachtet werden können.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich, nach der Aussetzung oder dem Entzug der Zertifizierung alle Hinweise auf die Zertifizierung zu unterlassen, die einen Verweis auf die Zertifizierungsstelle oder die Zertifizierung enthalten, und alle von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifizierungsnachweise zurückzugeben.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich, ihre fachlichen Kenntnisse durch betriebliche Weiterbildung oder weiterführende Schulungen und Selbststudium aufrechtzuerhalten. Ferner verpflichtet sie sich, sämtliche Neuerungen auf technischem und gesetzlichem Sektor einzuholen.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich, sämtliche Sicherheitsvorschriften in Ausübung seiner Tätigkeiten strikt einzuhalten.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich, persönliche Änderungen, insbesondere Firmenwechsel bzw. Adressänderungen, unverzüglich der Zertifizierungsstelle bekannt zu geben.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK ist damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis aller Sicherheitsfachkräfte führt und dieses auch der Öffentlichkeit zugänglich macht. Es werden jedoch keine Informationen über den Zertifikatshalter weitergegeben.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich, sich ggf. durch die betriebliche Aufsicht permanent überwachen zu lassen und stichprobenweise durch die Zertifizierungsstelle.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich, alle ihr zur Kenntnis gelangenden Beanstandungen im Bereich ihrer SFK-Tätigkeit aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle kann der jeweiligen Beanstandung nachgehen.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich, ihre Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle sofort zurückzustellen, wenn sie körperlich oder geistig außerstande ist, seine Tätigkeit dauerhaft fortzuführen.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich ihre Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle sofort zurückzustellen, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, die hier aufgezählten Pflichten zu erfüllen.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Sicherheitsfachkraft SFK verpflichtet sich, von der Zertifizierungsstelle zurückgeforderte Zertifizierungsnachweise unverzüglich und ohne Kostenersatz an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln und allfällige Kopien zu vernichten.

Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA hat das Recht bei Zuwiderhandeln gegen die Pflichten des Antragstellers und der zertifizierten Sicherheitsfachkraft SFK die Zertifizierungsnachweise zu annullieren und durch Rückforderung zu entziehen.

9 Daten der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA

Durch das österreichische Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend akkreditierte
Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Ansprechpartner: Mag. Sachie Restelica
TÜV AUSTRIA-Platz 1
A-2345 Brunn am Gebirge
Tel.: +43 5 0454-8133, Fax: +43 5 0454-78133
E-Mail: sachie.restelica@tuv.at